Aktenzeichen: 123/012-3-01234.5

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Finanzamt, Postfach 1234, 12345 Musterstadt

# **Bescheid**

auf den 1. Januar 2022

über die

Feststellung

des Grundsteuerwerts

Steuerbüro Herbert Steuerfuchs Musterstraße 12 12345 Musterstadt

für Marie Muster

### Hauptfeststellung

#### Feststellung

Für die wirtschaftliche Einheit in der Gemeinde Musterstadt 12345 Musterstadt Hauptstraße 11 werden festgestellt:

### Art der wirtschaftlichen Einheit

Grundstücksart: Einfamilienhaus

### Wert der wirtschaftlichen Einheit

## Zurechnung des Grundsteuerwerts

Zurechnung:

Marie Muster

ID-Nummer: 12345678901

## Berechnung des Grundsteuerwerts nach dem Ertragswertverfahren

Die Wertermittlung erfolgt nach dem Siebenten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes (BewG).

Liegenschaftszinssatz für das Grundstück

		ľ
Liegenschaftszinssatz für		
Ein- und Zweifamilienhäuser		
Bei einem Bodenrichtwert über 500 €/m²		
Verringerung des Liegenschaftszinssatzes		
um 0,1 Prozentpunkte für jede volle 100 €,		
	übersteigt 0,1 %	
anzusetzender Liegenschaftszinssatz		

## Ermittlung des kapitalisierten Reinertrags

# Gebäude 1

Restnutzungsdauer des Gebäudes Baujahr	
Alter des Gebäudes im Hauptfeststellungszeitpunkt 6 Jahre	
Wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer gemäß Anlage 38 zum BewG 80 Jahre	
- Alter des Gebäudes im Hauptfeststellungszeitpunkt 6 Jahre Restnutzungsdauer im Hauptfeststellungszeitpunkt	74 Jahre

Rohertrag gemäß Anlage 39 zum BewG für das Einfamilienhaus mit dem Baujahr 2016 im Land Nordrhein-Westfalen

391.700 €

1 Wohnung mit einer Wohnfläche von 100 m² und mehr Gesamte Wohn-/Nutzfläche
monatifiche Nettokaitmiete für das Gebaude
Rohertrag des Grundstücks Jährlicher Rohertrag der Wohnungen
Reinertrag des Grundstücks Rohertrag des Grundstücks
Kapitalisierter Reinertrag des Grundstücks Reinertrag des Grundstücks
Ermittlung des abgezinsten Bodenwerts
Umrechnungskoeffizient wegen abweichender bei einer maßgebenden Grundstücksgröße >= 300 m² 1,14  Abzinsungsfaktor gemäß Anlage 41 zum BewG bei einem Liegenschaftszinssatz von 2,4 % und einer Restnutzungsdauer von 74 Jahren Fläche
bei einer maßgebenden Grundstücksgröße >= 300 m² 1,14  Abzinsungsfaktor gemäß Anlage 41 zum BewG bei einem Liegenschaftszinssatz von 2,4 % und einer Restnutzungsdauer von 74 Jahren Fläche
bei einer maßgebenden Grundstücksgröße >= 300 m² 1,14  Abzinsungsfaktor gemäß Anlage 41 zum BewG bei einem Liegenschaftszinssatz von 2,4 % und einer Restnutzungsdauer von 74 Jahren Fläche

Erläuterungen

Grundsteuerwert, abgerundet auf volle 100 € . . . . .

Bitte beachten Sie, dass jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwerts, die Vermögensart oder die Grundstücksart auswirken oder beispielsweise durch Wegfall der Voraussetzungen einer vollständigen Steuerbefreiung zu einer erstmaligen Feststellung führen kann, gemäß § 228 Abs. 2 Bewertungsgesetz dem Finanzamt anzuzeigen ist. Die Anzeige ist von demjenigen, der nach § 10 Grundsteuergesetz als Steuerschuldner in Betracht kommt, innerhalb eines Monats nach Ablauf des Jahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, bei dem oben bezeichneten Finanzamt zu erstatten. Weitere gesetzliche Anzeige- und Berichtigungspflichten (z.B. nach § 19 Grundsteuergesetz oder nach § 153 der Abgabenordnung) bleiben unberührt.

## Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bescheid auf den 1. Januar 2022 über die Feststellung des Grundsteuerwerts vom 02.11.2022

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue

Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch

zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Hinweis: Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

- weitere Informationen -

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr Mo. 13:30-15:00 Uhr und nach Vereinbarung

Service-/ Informationsstelle Mo.-Fr. 08:30-12:00 Uhr Mo. 13:30-15:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Buslinie 5 bis Haltestelle

"Friedrich-Ebert-Platz"





Aktenzeichen: 123/012-3-01234.5

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Finanzamt Postfach 1234, 12345 Musterstadt

## Bescheid

auf den 1. Januar 2025

über die

Festsetzung

des Grundsteuermessbetrags

12345 Musterstadt

**Herbert Steuerfuchs** Musterstraße 12

Steuerhüro

für Marie Muster

### Festsetzung

Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025

#### Festsetzung des Grundsteuermessbetrages

Der Grundsteuermessbetrag für das Einfamilienhaus in der Gemeinde Musterstadt 12345 Musterstadt, Hauptstraße 11

wird auf den 1.1.2025 festgesetzt auf

Der Grundsteuermessbetrag ist nicht an die Finanzkasse zu entrichten. Er dient der Gemeinde zur Festsetzung der Grundsteuer. Über die Höhe des an die Gemeindekasse zu zahlenden Betrages erteilt Ihnen die Gemeinde einen besonderen Bescheid.

Steuerschuldner:

Marie Muster

ID-Nummer: 12345678901

### Berechnung des Steuermessbetrages

Grundsteuerwert x Steuermesszahl 0,31 v.T. Steuermessbetrag . . . . . . . . . . . . Steuermessbetrag . . . . . . . . . .

### Erläuterungen

### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue

Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch

zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Em-Zustellung mit

pfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Hinweis: Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid. Aktenzeichen: 123/012-3-01234.5 Seite 2

- weitere Informationen -

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr Mo. 13:30-15:00 Uhr und nach Vereinbarung Service-/ Informationsstelle Mo.-Fr. 08:30-12:00 Uhr Mo. 13:30-15:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung: Buslinie 5 bis Haltestelle

"Friedrich-Ebert-Platz"

